



Handelsgericht Wien  
 Marxergasse 1a  
 1030 Wien  
 Tel: 01/515 28 531

41 Cg 44/071 -4 (1V)

Bitte diesen Ordnungsbegriff  
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550922

An

007 41 Cg 44/071 -4

Mag. Stefan TRAXLER Rechtsanwalt  
 Spitalmühlgasse 16/3  
 2340 Mödling

RA MAG. TRAXLER

1. Juli 2007

EINGANG ?

**RECHTSSACHE:**

**Kläger:**  
 Verein gegen Tierfabriken  
 Waldhausengasse 13/1  
 1140 Wien

**vertreten durch:**  
 Mag. Stefan TRAXLER Rechtsanwalt  
 Spitalmühlgasse 16/3  
 2340 Mödling  
 Tel: 02236/86 06 80

**Beklagter:**  
 Günther Platter  
 Herrngasse 7  
 1014 Wien

**vertreten durch:**  
 Suppan & Spiegl Rechtsanwälte GmbH  
 Konstantingasse 6-8/9  
 1160 Wien  
 Tel: 494 69 01

WEGEN: 21.620,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Klage und der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung werden zurückgewiesen.

**Begründung:**

Die klagende Partei beehrte mit ihrer am 25.6.2007 bei diesem Gericht eingegangenen Klage samt Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Unterlassung der Verbreitung von Behauptungen, die der Beklagte als Bundesminister für Inneres in Beantwortung einer Anfrage einer Abgeordneten zum Nationalrat an die Präsidentin des Nationalrates beantwortet habe und die in der Folge auf der Website des Parlaments öffentlich zugänglich gemacht worden sei. Die Äußerungen des Beklagten würden das Tatbild des § 1330 Abs. 1 und auch Abs. 2 ABGB erfüllen und habe der Beklagte die Unwahrheit der inkriminierten Tatsachenbehauptungen kennen müssen. Die Behauptungen des Beklagten seien auf der Homepage des Parlaments nach wie vor abrufbar und sei dadurch Wiederholungsgefahr gegeben.

Der Beklagte beantragte die Zurückweisung der Klage und brachte vor, dass zur Sicherung dieses Begehrens auch die Erlassung einer EV nicht zulässig sei. Er habe im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung unmittelbar in seinem Tätigkeitsbereich in Ausübung seines Amtes als Bundesminister für Inneres tätig geworden und würde Schadenersatzansprüche für derartige Handlungen ausschließlich dem Amtshaftungsgesetz unterliegen. Die inkriminierten Behauptungen seien im Rahmen eines Hoheitsaktes aufgestellt worden und würde der Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf derartiger Behauptungen unter Amtshaftungsgesetz fallen und somit weder gegen das Organ noch gegen den Rechtsträger durchgesetzt werden.

Der Beklagte hat am 15.3.2007 die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Brigid Weinzinger, Freundinnen und Freunde, vom 28.1.2007 unter der Nr. 284/J schriftlich gerichtet an die Präsidentin des Nationalrates, Mag. Barbara Prammer beantwortet. Diese Beantwortung unter Nr. XIII.GP.-Nr.282/AB ist auf der Website des Parlaments öffentlich zugänglich. Der Beklagte hat die Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage als Bundesminister für Inneres durchgeführt und ist somit als hoheitliches Organ tätig geworden und ist die Handlung der Hoheitsverwaltung zuzuzählen. Gegen den Organwalter kann wegen des § 1 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 5 AHG nicht vorgegangen werden.

Hat ein Organ im Zusammenhang mit seiner hoheitlichen Tätigkeit gegenüber Dritten falsche Tatsachen behauptet, so besteht gegen dieses kein privatrechtlicher Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf. Nach der Rechtsprechung unterliegt der Unterlassungs- und Widerrufsanspruch wegen Verbreitung kredit-schädigender Tatsachen nach § 1330 ABGB den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 u. des § 9 Abs. 5 AHG.

Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung sind gegen das Organhaus dessen hoheitlichem Handeln gerichteten Klagen in jedem Fall zurückzuweisen.

Zur Sicherung solcher Begehren ist auch die Erlassung einer EV nicht zulässig (OGH 1 Ob 38/04a).

Handelsgericht Wien  
Gerichtsabteilung 41, am 9. Juli 2007  
MMag. Liselotte ECKL  
(RICHTERIN)

007 041 CG\*\*\* 000044 2007 1VC 001 001 00010 B797 B 02 L Solto 2